

www.stadtmarketing-heiligenhaus.de

Essen

HEILIGENHAUS

Wuppertal

Düsseldorf

Förderverein e.V.
Stadtmarketing Heiligenhaus

S A T Z U N G

Satzung Förderverein e.V. Stadtmarketing Heiligenhaus

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein e.V. Stadtmarketing Heiligenhaus.

Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere hat er zum Zweck, Spenden für dem Satzungszweck dienende Einzelprojekte des Stadtmarketing einzusammeln, zu verwalten und für Projekte zur Verfügung zu stellen.

Dem Satzungszweck dienende Projekte, die also mit Geldern des Vereins bedacht werden dürfen, sind solche, die folgende Zwecke verfolgen:

- Projekte, die das Ansehen der Stadt Heiligenhaus nach außen hin fördern,
- Projekte, die den Zusammenhalt der Bürger mit ihrer Stadt fördern (Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung, Bürger und Wirtschaft, Wirtschaft und Verwaltung),
- Projekte, die das kulturelle Leben der Stadt Heiligenhaus fördern,
- Projekte, die das Brauchtum und die Geschichte der Stadt fördern,
- Projekte, die die Freizeitgestaltung und das Vereinsleben der Stadt fördern,
- Projekte, die der Erziehung, Fortbildung und beruflichen Entwicklung dienen,
- Projekte, durch die Künstler in ihrer Weiterentwicklung gefördert werden.

Dem Verein zufließende Gelder sind, soweit sie für ein bestimmtes Projekt zugewendet werden, der dieses Projekt tragenden Arbeitsgruppe unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten zur Verfügung zu stellen. Nicht projektbezogene Zuwendungen sind den zur Zeit bearbeiteten Projekten zu gleichen Teilen innerhalb der gleichen Frist zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch einer Projektgruppe verwaltet der Verein die dieser zustehenden Gelder über das Geschäftsjahr hinaus auf einem gesonderten Konto. Auch können Rückstellungen für zukünftige Projekte, die den obigen Anforderungen entsprechen, vom Verein verwaltet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind zwei Vertreter der Stadt Heiligenhaus, die durch Ratsbeschluss bestellt werden. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die diese Satzung anerkennt und sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt, Vereinsmitglied werden.

Wer den Verein nur durch Zuwendungen fördern will, ohne ordentliches Mitglied zu werden, kann förderndes Mitglied ohne Stimmrecht werden.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Monatsende. Mit dem Austritt aus der Arbeitsgruppe gilt der Austritt aus dem Verein als erklärt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält.

5. Organe des Vereins

5.1 Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

5.2 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird von dem Vorstand mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Jeder Beschluss mit Ausnahme der auf Satzungsänderung oder Auflösung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen sind Protokolle abzufassen, die der Protokollführer und der Vorsitzende unterschreibt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen:

- über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden,
- über die Entgegennahme des Kassenberichts,
- über Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- über die Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

5.3 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3 Beisitzern,
- dem Kassenwart und
- dem Protokollführer.

Er wird auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, ist eine Ergänzungswahl möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Über die Vereinskassen verfügen 2 Vorstandsmitglieder, davon ein vom Rat bestellter Vertreter der Stadt Heiligenhaus.

6. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt Ziffer 5.2 dieser Satzung.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung von Kunst und Kultur, des Brauchtums und der Geschichte, der Freizeitgestaltung und des Vereinslebens zu verwenden hat.